

**Umweltbezogenen Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie 6. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Solarpark Sugenheim“ nach der Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB****Regierung von Mittelfranken – 31.03.2022****FNP**

Der Markt Sugenheim beabsichtigt östlich des Hauptortes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikfreiflächenanlage zu schaffen. Hierzu soll der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Marktgemeinde, der für die betreffenden Fl.-Nrn. 561 und 585 (Teilflächen) der Gemarkung Ullstadt bislang Flächen für die Landwirtschaft ausweist, geändert werden. Mit der Änderung wird im ca. 28,3 ha umfassenden Geltungsbereich zukünftig ein „Sondergebiet Zweckbestimmung Photovoltaik“ ausgewiesen. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Bürgersolarpark Sugenheim“ erfolgt nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren.

Für das o.g. Vorhaben sind insbesondere folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsentwicklungsprogrammes Bayern einschlägig:

1.3.1 Klimaschutz (G)

Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien.

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z)

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik (G)

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche (G)

Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.

Bewertung aus landesplanerischer Sicht:

Das o.g. Vorhaben steht mit dem Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) Bayern in Einklang, wonach Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien soll jedoch raumverträglich unter Abwägung der berührten fachlichen Belange erfolgen. Dem LEP Bayern zufolge sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten im Sinne des Grundsatzes 6.2.3 realisiert werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. Die Entfernungen zur westlich des Geltungsbereiches verlaufenden 110-kV-Freileitung sowie zur nördlich verlaufenden Staatsstraße 2256 begründen bezüglich der vorliegenden Planung keine Einstufung als vorbelasteten Standort im Sinne des Grundsatz 6.2.3 LEP Bayern. Gleiches gilt für die unmittelbar angrenzende 20-kV-Freileitung im Norden des Plangebietes. Einer folglich geforderten Alternativenprüfung zu als vorbelastet geltenden Standorten kommt der Plangeber nach. Der Argumentation, dass Alternativstandorte im Bereich der 110-kV-Freileitung

eine nachteiligere Exposition gegenüber dem o.g. Vorhaben aufgrund der Tallage aufweisen, kann gefolgt werden.

Allerdings befindet sich der Vorhabenbereich innerhalb des regionalplanerisch festgelegten landschaftlichen Vorbehaltsgebietes der Region 8 – Westmittelfranken. Das Vorhaben berührt damit das regionalplanerische Ziel 7.1.3.2 RP8, wonach „in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten [...] der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden [soll]“. Von einer Lage des Geltungsbereiches innerhalb eines schutzwürdigen Tals bzw. auf einem landschaftsprägenden Geländerücken im Sinne des Grundsatz 7.1.3 LEP Bayern ist nicht auszugehen. Dennoch sind potentiell negative Wirkung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage auf das Landschaftsbild durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen (z.B. Flächeneingrünung, Höhenbegrenzung der Module) zu reduzieren. Das Parallelverfahren zur Bauleitplanung beinhaltet hierzu bereits Maßnahmen zur Eingrünung und naturschutzrechtlichem Ausgleich. Es wird empfohlen diese Maßnahmen mit den naturschutzfachlichen Stellen abzustimmen, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren.

Aus Sicht der Höheren Landesplanungsbehörde werden Einwendungen gegen die hier gegenständliche Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage bei Beachtung der landschaftspflegerischen Hinweise nicht erhoben.

BP

Der Markt Sugenheim beabsichtigt östlich des Hauptortes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikfreiflächenanlage zu schaffen. Hierzu soll mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bürgersolarpark Sugenheim“ ein Sondergebiet „Photovoltaik“ ausgewiesen werden. Der ca. 28,3 ha große Geltungsbereich umfasst Teile der Flurstücke Fl.-Nrn. 561 und 585 der Gemarkung Ullstadt. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. Die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans, der die Fläche bislang als Fläche für die Landwirtschaft darstellt, wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert und soll künftig ein „Sondergebiet Zweckbestimmung Photovoltaik“ ausweisen.

Für das o.g. Vorhaben sind insbesondere folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsentwicklungsprogrammes Bayern einschlägig:

1.3.1 Klimaschutz (G)

Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien.

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z)

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik (G)

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche (G)

Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.

Bewertung aus landesplanerischer Sicht:

Das o.g. Vorhaben steht mit dem Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) Bayern in Einklang, wonach Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien soll jedoch raumverträglich unter Abwägung der berührten fachlichen Belange erfolgen. Dem

LEP Bayern zufolge sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten im Sinne des Grundsatzes 6.2.3 realisiert werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. Die Entfernungen zur westlich des Geltungsbereiches verlaufenden 110-kV-Freileitung sowie zur nördlich verlaufenden Staatsstraße 2256 begründen bezüglich der vorliegenden Planung keine Einstufung als vorbelasteten Standort im Sinne des Grundsatz 6.2.3 LEP Bayern. Gleiches gilt für die unmittelbar angrenzende 20-kV-Freileitung im Norden des Plangebietes. Einer folglich geforderten Alternativenprüfung zu als vorbelastet geltenden Standorten kommt der Plangeber nach. Der Argumentation, dass Alternativstandorte im Bereich der 110-kV-Freileitung eine nachteiligere Exposition gegenüber dem o.g. Vorhaben aufgrund der Tallage aufweisen, kann gefolgt werden.

Allerdings befindet sich der Vorhabenbereich innerhalb des regionalplanerisch festgelegten landschaftlichen Vorbehaltsgebietes der Region 8 – Westmittelfranken. Das Vorhaben berührt damit das regionalplanerische Ziel 7.1.3.2 RP8, wonach „in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten [...] der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden [soll]“. Von einer Lage des Geltungsbereiches innerhalb eines schutzwürdigen Tals bzw. auf einem landschaftsprägenden Geländerrücken im Sinne des Grundsatz 7.1.3 LEP Bayern ist nicht auszugehen. Dennoch sind potentiell negative Wirkung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage auf das Landschaftsbild durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen (z.B. Flächeneingrünung, Höhenbegrenzung der Module) zu reduzieren. Das o.g. Vorhaben beinhaltet hierzu bereits Maßnahmen zur Eingrünung und naturschutzrechtlichem Ausgleich. Es wird empfohlen diese Maßnahmen mit den naturschutzfachlichen Stellen (siehe u.a. untenstehende Hinweise) abzustimmen, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren.

Aus Sicht der Höheren Landesplanungsbehörde werden Einwendungen gegen die hier gegenständliche Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage bei Beachtung der landschaftspflegerischen Hinweise nicht erhoben.

Hinweise der Höheren Naturschutzbehörde:

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen zum Standort der PV-Anlage keine grundsätzlichen Bedenken. Der geplanten Vorgehensweise zum besonderen Artenschutz kann aus naturschutzfachlicher Sicht jedoch nicht zugestimmt werden.

Standortbeurteilung und Anwendung der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung

Der Standort liegt innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebiets. Auf Grund der Situierung in der Landschaft tritt die Anlage nicht markant in Erscheinung. Daher kann dem Standort aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden. Mit der Anwendung der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung besteht Einverständnis. Durch umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen und die lockere Überbauung ($GRZ \leq 0,5$) sind keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Die im Kapitel 9.3 der Begründung beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen sind daher als Maßnahmen zur Grünordnung bzw. als Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen, da andernfalls der angenommene Regelfall nicht zutreffen würde. Die Angaben zum Monitoring sind zu überarbeiten. Im Kapitel 9 des Umweltberichts ist eine Erfolgskontrolle vorgesehen, die rechtlich nicht begründet werden kann.

Besonderer Artenschutz

Zum Bebauungsplan „Bürgersolarpark Sugenheim“ wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP 13.07.2021) erstellt. Die Bestandsaufnahmen, Aussagen zur Relevanzprüfung und die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind nicht zu beanstanden. Nicht zugestimmt werden kann den textlichen

Festsetzungen und der Begründung zu den CEF Maßnahmen (continuous ecological functionality measures). CEF Maßnahmen in Verbindung mit einer Erfolgskontrolle temporär anzulegen ist rechtlich nicht zulässig. Vielmehr müssten Nachbesserungen erfolgen, wenn die Erfolgskontrolle zu dem Ergebnis kommt, dass die artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen von den Feldlerchen nicht angenommen werden.

Maßnahmen der Konfliktvermeidung, die dazu bestimmt sind, Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotsbestimmungen beim Vollzug eines Bebauungsplans vorbeugend zu verhindern, müssen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Bebauungsplan dargestellt und festgesetzt werden (Bayer. VGH, Urteil v. 30.03.2010, Az. 8 N 09.1861 -1868 und 8 N 09.1870-1875). Insofern sind die in der saP aufgeführten CEF-Maßnahmen in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans mit Bezeichnung der Flurnummern und Darstellung der Lage der Maßnahmen verbindlich mit aufzunehmen und für die Dauer von 25 Jahren festzulegen.

Bereits im November 2021 wurde der Vorhabenträger darüber informiert, dass sogenannte CEF Maßnahmen bereits vor der Realisierung der Planung anzulegen sind. Außerdem wurde mitgeteilt, dass keine temporären CEF Maßnahmen angelegt werden können bis zu einem etwaigen Nachweis von Feldlerchen innerhalb der PV Anlage. Untersuchungen, ob PV-Flächen weiterhin von Feldlerchen genutzt werden, sind durchaus von wissenschaftlichem und fachlichem Interesse, können jedoch nicht Gegenstand eines Bauleitplanverfahrens sein. Die zitierte BNE Veröffentlichung ist nicht geeignet, um diese Vorgehensweise zu begründen. In der Veröffentlichung fehlen die für zentrale Aussagen die zugrundeliegenden Zahlen. Wir gehen auch nach dem Kenntnisstand des Landesamts für Umwelt (LfU) davon aus, dass innerhalb von PV Anlagen keine Feldlerchen brüten.

Die festgesetzten Maßnahmen stimmen teilweise nicht mit den gutachterlichen Feststellungen der saP überein. Die Maßnahme 3 (ca. 6 ha) Ackerlebensraum – erweiterter Saatreihenabstand kann flächenmäßig für 6 Brutpaare der Feldlerche angerechnet werden.

Die Maßnahme 1 (ca. 2 ha) Entwicklung mäßig extensiv genutztes Grünland kann flächenmäßig für 4 Brutpaare angerechnet werden. Die Maßnahme sollte als Blühfläche – Blühstreifen – Ackerbrache (in der saP als Maßnahmenpaket 2 beschrieben) umgesetzt werden. Die Planung ist entsprechend zu ändern.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden berücksichtigt und die Begriffe Ausgleichsmaßnahmen und die Angaben zum Monitoring in der Begründung korrigiert.

Die Hinweise zum Artenschutz werden berücksichtigt und eine ortsnahe Ausgleichsfläche zur Verfügung gestellt, die für die Zeitdauer des Eingriffs aufrecht erhalten wird.

Die Gemeinde Sugenheim hält am Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie 6. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Solarpark Sugenheim“ fest mit den Änderungen in der Begründung und den CEF-Flächen für die Feldlerche.

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken – 08.04.2022

Der Markt Sugenheim beabsichtigt mit der o.g. Bauleitplanung in einem Geltungsbereich von ca. 28,3 ha die Schaffung der planrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Teilflächen der Fl.-Nrn. 561 und 585 der Gemarkung Ullstadt. Das geplante Sondergebiet befindet sich auf einer, gegenüber dem Ehegrund leicht nach Nordwesten geneigten Hochfläche, ca. 500 m östlich von Sugenheim. Ca. 250 m westlich des Plangebietes verläuft die 110 kV-Freileitung "Grönhart-Würzburg". Das Plangebiet selbst ist durch

monostrukturierte, landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Im Süden wird das Plangebiet durch bewaldete Höhenlagen begrenzt, im Norden und Westen durch bestehende, z.T. biotopkartierte Gehölzstrukturen, welche die Hangkante bzw. den Übergang zu den landwirtschaftlich geprägten Hangflächen des Ehegrunds markieren. Zudem markiert eine 20 kV-Freileitung die nordwestliche Grenze des Plangebietes.

Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) heißt es diesbezüglich u.a.:

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) "Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen."

6.2.3 Photovoltaik

Abs. 2 (G) "Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden."

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

Abs. 2 (G) "Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden."

Der Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP8) formuliert weiterhin:

6.2.1 Erneuerbare Energien

(G) "In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen."

6.2.3 Photovoltaik

6.2.3.1 (G) "Es ist darauf hinzuwirken, die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt zu nutzen."

6.2.3.3 (G) "Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen."

7.1.3.2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

(Z) "In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden."

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht

Die o.g. Bauleitplanung dient der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und steht somit im Einklang mit dem allgemeinen Ziel LEP 6.2.1 bzw. dem allgemeinen Grundsatz RP8 6.2.1, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

Einschränkungen ergeben sich, falls öffentliche Belange entgegenstehen. Dies ist aus regionalplanerischer Sicht gem. LEP 6.2.3 (G) zunächst der Fall, wenn eine Freiflächen-Photovoltaikplanung nicht an einem vorbelasteten Standort (Verkehrswege, Energieleitungen, Gewerbegebiete etc.) realisiert werden soll. Zudem ergeben sich Einschränkungen gem. LEP 7.1.3 Abs. 2 (G) für Planungen, die schutzwürdige Täler und landschaftsprägende Geländerücken betreffen bzw. gem. RP8 6.2.3.3 (G) für Planungen, die zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen würden.

Wenngleich eine parallel verlaufende, 20 kV-Freileitung die Grenze des Plangebietes nach Nordwesten markiert und die 110 kV-Freileitung "Grönhart-Würzburg" unweit im Westen verläuft, kann nicht von einem vorbelasteten Standort gem. LEP 6.2.3 (G) gesprochen werden. Demzufolge setzen sich die Planunterlagen mit möglichen Alternativstandorten auseinander. Aufgrund der ländlichen Prägung des Marktgemeindegebietes kommen hierfür insb. Bereiche entlang der genannten 110 kV-Freileitung in Frage. Aus hiesiger Sicht kann, gerade mit Blick auf die Größenordnung der vorliegenden Planung, der Argumentation gefolgt werden, dass mögliche vorbelastete Alternativstandorte entlang der 110 kV-Freileitung aufgrund der Lage im schutzwürdigen Ehegrund und der damit einhergehenden Einsehbarkeit regelmäßig negativere Auswirkungen auf den umliegenden Landschaftsraum hätten.

Aufgrund der Lage auf einer flach geneigten Hochebene oberhalb der Hanglagen des Ehegrunds ist eine erhebliche negative Beeinträchtigung des schutzwürdigen Talraums nicht zu erwarten, zumal das Plangebiet nach Norden und Westen durch bestehende Heckenstrukturen, welche z.T. biotopkartiert sind, deutlich eingegrünt ist. Auch von dem unmittelbar nördlich verlaufenden, örtlichen Wanderweg ("rot auf gelb Su1") ist das Plangebiet dadurch kaum direkt einsehbar. Die landschaftsprägenden Höhenrücken, welche südlich an das Plangebiet angrenzen, sind - zumal bewaldet - nicht von der Planung betroffen. Das Plangebiet selbst ist durch eine monotone landwirtschaftliche Nutzung geprägt und kartierte Biotope werden nicht überplant. Aufgrund dieser Charakteristika kann der Planung **im vorliegenden Einzelfall** aus regionalplanerischer Sicht trotz der vollumfänglichen Lage innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes grundsätzlich zugestimmt werden. Vor dem Hintergrund der Größe des Plangebietes (ca. 750 m Ost-West- und ca. 400 m Nord-Süd-Erstreckung) und der vollumfänglichen Lage innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes sollte das Plangebiet jedoch durch innere Grünzäsuren gegliedert werden, um hierdurch eine gewisse Durchgängigkeit (z.B. als Wildkorridor) zu gewährleisten und somit die Auswirkungen auf den Naturraum zu verringern. Aufgrund der südlich fast unmittelbar angrenzenden "Natura 2000-Gebiete" (SPA-Gebiet "Südlicher Steigerwald" und FFH-Gebiet "Vorderer Steigerwald mit Schwanberg") sollte zudem eine Abstimmung mit den zuständigen naturschutzfachlichen Stellen (insb. Untere Naturschutzbehörde) erfolgen.

Aus regionalplanerischer Sicht werden gegen die hier gegenständliche Bauleitplanung bei Berücksichtigung der o.g. Hinweise keine Einwendungen erhoben.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und Wildkorridor von 10 m Breite in Nord Süd Richtung vorgenommen.

Die Gemeinde Sugenheim hält am Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie 6. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Solarpark Sugenheim“ fest mit der Berücksichtigung eines Wildkorridors.

Landratsamt Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim – 07.04.2022

Mit den Entwürfen der o.a. Bauleitpläne vom 10.01.2021 besteht grundsätzlich Einverständnis.

Die Untere Naturschutzbehörde gibt folgende Hinweise und erhebt hinsichtlich der gewählten CEF-Maßnahme Einwände;

Im Süden und Osten der geplanten Anlage schließen das Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Steigerwald, das Vogelschutzgebiet „Südlicher Steigerwald“ sowie das FFH-

Gebiet „Vorderer Steigerwald mit Schwanberg“ an. Die Gebiete sind jedoch durch die Planung nicht direkt betroffen.

Besonderes Artenschutzrecht nach § 44 BNatSchG

Im Rahmen der Zulassung eines Vorhabens ist zu prüfen, ob diesem die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG entgegenstehen. Hierzu wurde ein Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH, 13.07.2021) vorgelegt.

Im Gutachten wurde ermittelt, dass durch die Planung zehn Reviere der Feldlerche *Alauda arvensis*, vier Reviere der Wiesenschafstelze *Motacilla flava* sowie ein Revier des Rebhuhns *Perdix perdix* verloren gehen. Um den Verlust der Brutreviere auszugleichen und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu gewährleisten sind CEF-Maßnahmen erforderlich. Hierfür werden die Anlage von Blühstreifen auf einer Fläche von 20.000 m² sowie die Anlage eines Ackerlebensraumes auf 61.569 m² vorgesehen.

Für die Anlage der Blühstreifen wird in den Unterlagen auf Maßnahme 1 verwiesen. Hier wird jedoch die Anlage und Pflege von Grünland beschrieben, es wird darum gebeten dies zu überprüfen und die Beschreibung der CEF-Maßnahme an die Anlage und Pflege von Blühstreifen anzupassen. Hinsichtlich der Anlage des Ackerlebensraums wird angeregt, zu prüfen ob auf den ~ 6 ha Fläche der gleichzeitige Anbau von Luzerne und Getreide auf Teilflächen möglich ist, um eine größere Strukturvielfalt zu erreichen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Beschreibung der Maßnahme 3 zwischen der Begründung und den Festsetzungen unterscheidet und darum gebeten, die Maßnahmenbeschreibung aus den Festsetzungen auch in die Begründung zu übernehmen.

CEF-Maßnahmen müssen im räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort angelegt werden, um ihre Funktion erfüllen zu können. Hinsichtlich der Feldlerche wird dieser üblicherweise mit einem Radius von 2 km um die Eingriffsfläche definiert. Beim Rebhuhn wird hier aufgrund des geringen Ausbreitungspotentials in Anlehnung an die Arbeit von Wübbenhorst (2002) häufig von max. 500 m gesprochen. Zumindest müssen die Maßnahmen jedoch im engen funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriff stehen und noch im Aktionsraum der betroffenen Individuen liegen. Die für CEF-Maßnahmen vorgesehene Fl.-Nr. 132 der Gemarkung Erlabronn liegt jedoch etwa 10 km vom Eingriffsort entfernt, weshalb sie nicht die Funktion einer CEF-Fläche erfüllen kann. Daher sind alternative Flächen im räumlichen Zusammenhang zum Eingriff zu suchen. Es wird darum gebeten, diese vor erneuter Auslegung der Planunterlagen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

In den Unterlagen wird wiederholt erklärt, dass die CEF-Maßnahmen nur so lange aufrechterhalten werden, bis eine Wiederbesiedlung innerhalb der Anlage nachgewiesen werden konnte. Hinsichtlich dieser Vorgehensweise fanden im Jahr 2021 bereits Gespräche statt. Seitens der Regierung von Mittelfranken als Höherer Naturschutzbehörde wurde der Firma Max Solar abschließend mitgeteilt, dass einem derartigen Vorgehen nicht zugestimmt werden kann. Daher sind die entsprechenden Passagen zu streichen.

Aktuelle Erkenntnisse zeigen, dass die meisten der üblichen Vergrämungsmaßnahmen nicht zuverlässig ausschließen, dass Feldlerchen auf einer Eingriffsfläche brüten. So zeigt sich beispielsweise, dass Schwarzbrachen gerade zu Anfang der Brutzeit oft sogar besonders attraktive Brutflächen darstellen. Ein Umbruchrhythmus von ca. zwei Wochen, wie er bisher üblich war, birgt daher das hohe Risiko, dass in der Zwischenzeit bereits angelegte Nester zerstört werden. Um einen Nestbau auf den Flächen zu vermeiden wäre daher der Rhythmus auf 7 Tage zu verkürzen. Alternative Vergrämungsmaßnahmen wie z.B. das Anbringen von Flatterbändern sind dadurch zu ergänzen, dass die Flächen vor Baubeginn noch einmal durch eine

fachkundige Person auf aktuelle Vogelbruten überprüft werden. Der Bericht ist vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Ausgleichsflächen und Grünordnung

Das Schreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (StMB, 10.12.2021) beschreibt, dass durch die Umsetzung gewisser ökologischer Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden werden können, wodurch für derart gestaltete Anlagen kein Ausgleichsbedarf entsteht. Sofern in den Festsetzungen noch ergänzt wird, dass für die Begrünung gebietsheimisches Saatgut aus dem UG 12 verwendet wird und die Mahd mit einem insektenfreundlichen Mähwerk mit einer Schnitthöhe von 10 cm erfolgt, sind die in den Unterlagen genannten Maßnahmen geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Folglich sollten jedoch die Maßnahmen 1 und 2 als „Vermeidungsmaßnahmen“ im Sinne der Eingriffsregelung bezeichnet werden. Unter Maßnahme 1 sollte noch ergänzt werden, in welchem Zeitrahmen die restlichen Mahden erfolgen sollen.

Monitoring

Im Rahmen des Monitorings sollte besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, ob sich das Grünland auf der Anlagenfläche gemäß der Vermeidungsmaßnahme ähnlich dem BNT G212 entwickelt.

Weiterhin sollte hinsichtlich der CEF-Maßnahmen besonders darauf geachtet werden, ob sich die Luzerne-Bestände ausreichend lückig entwickeln, um den Lebensraumsprüchen der Feldvögel gerecht zu werden. Ggf. müssen Saatedichte oder Saatreihenabstände angepasst werden.

Es wird darum gebeten, der Unteren Naturschutzbehörde jeweils eine Kopie der Monitoringberichte zukommen zu lassen.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise zum Artenschutz werden berücksichtigt

- *eine ortsnahe Ausgleichsfläche wird zur Verfügung gestellt, die für die Zeitdauer des Eingriffs als Blühfläche aufrecht erhalten wird.*
- *Bei den Vermeidungsmaßnahmen wird eine wöchentliche Umbruchs für die Schwarzbrache korrigiert.*

Die Hinweise zur Grünordnung werden berücksichtigt:

- *Unter Maßnahme 1 wird die Entwicklung von artenreichem Grünland mit insektenfreundlicher Mahd und die Verwendung von gebietsheimischem Saatgut ergänzt.*
- *Die Bezeichnung Ausgleichsmaßnahme wird als Maßnahme zur Grünordnung korrigiert*

In der Begründung wird das Monitoring auf die Entwicklung des Grünlandes erweitert.

Die Gemeinde Sugenheim hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der 6. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Solarpark Sugenheim“ fest mit den Änderungen in der Begründung (Monitoring) und der Änderung der CEF-Flächen für die Feldlerche.

Landratsamt Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim, Wasserrecht – 14.03.2022

Der Bebauungsplan umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 561 und 585, Gemarkung Ullstadt. Die folgende Stellungnahme bezieht sich auf die Planunterlagen mit Stand vom 10.01.2022.

Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Ein Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet ist im überplanten Bereich nicht betroffen. Eine Wasserversorgung und eine Abwasserbeseitigung sind nicht erforderlich. Das Niederschlagswasser kann vor Ort breitflächig versickern. Mit einem Umgang von wassergefährdenden Stoffen ist nicht zu rechnen.

Die wasserwirtschaftliche Beurteilung und Bewertung des Vorhabens (Grundwasser und -flurabstand; Abwasserbeseitigung; Wasserabfluss; Lage Überschwemmungsbereich/Schutzgebiete, etc.) erfolgt durch das Wasserwirtschaftsamt Ansbach.

Abfallrecht

Aus abfallrechtlicher Sicht besteht mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Einverständnis; die abfallrechtlichen Vorschriften bei der Erschließung und der anschließenden Bebauung sind zu beachten und einzuhalten.

Bodenschutzrecht

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bürgersolarpark Sugenheim“ (Grundstücke Fl.Nrn. 561, 585, Gemarkung Ullstadt, Fl.Nr. 132 Gmkg. Erlabronn -Ausgleich-) und 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine Altlastverdachtsflächen im Kataster nach Art. 3 BayBodSchG (Altlastenkataster) eingetragen. Es liegen keine Anhaltspunkte für das Bestehen von Altlasten innerhalb des Geltungsbereiches vor. Dieses Schreiben ist jedoch keine Bestätigung der Altlastenfreiheit der genannten Grundstücke.

Sollten bei Aushubarbeiten trotz der negativen Auskunft optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim als untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht nach Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen im Zuge der Bodenarbeiten und damit zur Vermeidung eines zusätzlichen Ausgleichsbedarfs ist bei der Maßnahme/im Rahmen der Baumaßnahmen ein fachgerechter und gesetzeskonformer Umgang mit dem Boden notwendig und nachzuweisen (u. a. Einhaltung der DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915).

Beschlussvorschlag

- Zu Wasserwirtschaft und Gewässerschutz und Abfallrecht

Die Hinweise werden zur Kenntnis und bei der Ausführung berücksichtigt. genommen.

- Zu Bodenschutzrecht

Die Hinweise sind unter E 3 enthalten.

Eine Planänderung ist nicht erforderlich, die Gemeinde Sugenheim hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der 6. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Solarpark Sugenheim“ fest.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – 08.04.2022

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Mit dem Hinweis auf das Bodendenkmal D-5-6328-0108 und die erforderliche Einholung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 7 BayDSchG sind die Belange der Bodendenkmalpflege ausreichend berücksichtigt.

Wir weisen lediglich noch daraufhin, dass sich im Bereich bzw. unmittelbar nördlich der Ausgleichsfläche das Bodendenkmal D-5-6228-0013 (Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung) befindet. Die aufgeführten Schutzbestimmungen gelten hier entsprechend.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Planänderung ist nicht erforderlich, die Gemeinde Sugenheim hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der 6. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Solarpark Sugenheim“ fest.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 23.03.2022

Bei einer Beweidung der Fläche mit z. B. Schafen ist auf einen sachgemäßen "wolfabweisenden" Grundschutz vor dem Wolf zu achten. Bei Beweidung einer eingezäunten Weide muss die Einzäunung elektrifiziert sein.

Sachgemäß sind dabei:

- Elektrozaunnetze von mind. 90 cm Höhe

oder

- Elektrifizierte Zäune mit mindestens vier Litzen und einer Höhe von mind. 90 cm, wobei die unterste Litze maximal 20 cm Abstand zum Boden haben darf.

oder

- Maschendraht- oder Knotengeflechte mit mindestens 90 cm Höhe und zusätzlicher Elektrifizierung gegen Überklettern und Untergraben, d.h. eine stromführende Breitbandlitze 20 cm über dem Zaun sowie eine stromführende Litze mit max. 20 cm Bodenabstand auf der Außenseite des Zaunes.

Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestehen ansonsten keine Einwände gegenüber dem geplanten Vorhaben.

Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestehen keine Einwände zu der geplanten Baumaßnahme.

Um eine Zusendung des Bescheides per E-Mail an poststelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.

Beschlussvorschlag

Die hilfreichen Hinweise zur Beweidung werden dankend zur Kenntnis genommen und bei der Ausführung berücksichtigt, eine Planänderung ist nicht erforderlich, die Gemeinde Sugenheim hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der 6. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Solarpark Sugenheim“ fest.

Wasserwirtschaftsamt Ansbach – 31.03.2022

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:

nicht relevant

2. Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:

nicht relevant

3. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes, die den o.g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstandes:

nicht relevant

4. Rechtliche und fachliche Hinweise und Empfehlungen

4.1 Oberirdische Gewässer

Das Planungsgebiet grenzt im Südwesten an den Schachengraben, der im Zuge der Gewässerrandstreifen-Erhebung als sog. „Grüner Graben“ ohne Gewässerrandstreifenpflicht eingestuft wurde. Um die Zugänglichkeit sowie eine ordnungsgemäße Unterhaltung weiterhin zu gewährleisten, ist ein Streifen mit einem Abstand von mind. 5 m zum Schachengraben freizuhalten.

4.2 Überflutungen in Folge von Starkregen

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG).

4.3 Grundwasser und Grundwasserflurabstand

Amtliche Grundwasserstände sind im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht bekannt. Wird bei der Erschließung Grundwasser angeschnitten, so ist bereits für eine vorübergehende Ableitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Das ständige Ableiten von Grund-, Schicht- oder Quellwasser ist verboten. Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern.

4.4 Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) (§ 2 Abs. 5 BBodSchG), Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4 BBodSchG), Altlastenverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 6 BBodSchG)

Dem WWA Ansbach liegen - nach interner Überprüfung des Flächenumfangs - keine Informationen über Altlasten bzw. zu schädlichen Bodenveränderungen vor. Sollten bei Erdarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

4.5 Vorsorgender Bodenschutz

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche. Die Versiegelung von Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

4.6 Niederschlagswasserbeseitigung (§§ 48 und 54 ff. WHG)

Wir begrüßen die breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes, sofern kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stattfindet.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer sowie für die Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich ist, wenn nicht die Bagatellgrenzen der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) oder TREN OG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) unterschritten werden.

Für das Erlaubnisverfahren ist eine Entwässerungsplanung unter Berücksichtigung der Technischen Regelwerke DWA-A 102, DWA-M-153, DWA-A 117 bzw. DWA-A 138 zu erstellen und beim Landratsamt als Wasserrechtsbehörde einzureichen.

5. Zusammenfassung

Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

Beschlussvorschlag

Zu 4.1

Zum Schachengraben wird bereits ein Abstand von 5 m eingehalten.

Zu 4.2

Ein Versiegelung der Fläche ist nicht vorgesehen, sondern eine breitflächige Versickerung der Niederschläge über die gesamte Fläche. Überflutungen bei Starkregen können demnach ausgeschlossen werden.

Zu 4.3 aufgrund der Höhenlage sind oberflächennahe Grundwasserstände nicht zu erwarten.

Zu 4.4 und 4.5

Die Hinweise sind unter E 3 enthalten. Bodenbewegungen fallen nur im geringen Umfang an, weil die Modultische durch Rammprofile errichtet werden. Lediglich bei den Trafostationen fallen kleinere Erdbewegungen an, die vor Ort eingebaut werden.

Zu.4.6 wie unter 4.2 beschrieben, ist eine Einleitung von Oberflächenwasser nicht beabsichtigt und vorgesehen.

Eine Planänderung ist nicht erforderlich, die Gemeinde Sugenheim hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der 6. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Solarpark Sugenheim“ fest.

Staatliches Bauamt Ansbach – 10.03.2022

Gegen den o. g. vhb-Bebauungsplan „Solarpark Sugenheim“ und die 6. FNP-Änderung des Marktes Markt Sugenheim, bestehen von Seiten des Staatlichen Bauamtes Ansbach keine Einwände.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Staatsstraße 2256 darf nicht durch nachteilige Einwirkungen von der Photovoltaikanlage, z. B. Blendung durch Reflexionen (Spiegelung) des Sonnenlichtes auf den Voltaik-Paneele, beeinträchtigt werden. Der Schutz der Verkehrsteilnehmer ist durch geeignete Maßnahmen des Bauherrn sicher zu stellen.

Beschlussvorschlag

Aufgrund der Höhenlage des Vorhabens im Verhältnis zur Staatsstraße und der Ausrichtung der Module kann nach den Reflexionsgesetzen eine Beeinträchtigung von Fahrzeugführern auf der Staatsstraße ausgeschlossen werden. Eine Planänderung ist nicht erforderlich, die Gemeinde Sugenheim hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der 6. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Solarpark Sugenheim“ fest.

N-ERGIE Netz GmbH – 01.04.2022

In der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich.

Der Bestandsplan enthält Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH und besitzt nur informellen Charakter. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.

Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.

Zur Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Anregungen oder Bedenken unseres Unternehmens.

Netzerneuerungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

Zu dem Vorhaben erheben wir keine Einwände, da bei plangerechter Ausführung der erforderliche Schutzabstand zu unserer 20 kV-Freileitung eingehalten wird.

In der temporäre extern zugeordneten Ausgleichsfläche (Fl.Nr. 132, Gmkg. Erlabronn) sind keine Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH vorhanden oder geplant.

Betreffend des Anschlusses der Photovoltaikanlage an unser Versorgungsnetz und Erstellung eines Angebotes setzen Sie sich möglichst frühzeitig mit unserer Abteilung NNG-NK in Verbindung. Zur Ausarbeitung eines Angebotes benötigen wir entsprechende Angaben und

Planunterlagen von Ihnen. Bitte nutzen Sie hierfür unseren Online-Service „Erzeugungsanlagen - Anfrage“ auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.

Für Rückfragen steht Ihnen unser Netzkundenservice unter der Rufnummer 0800 271 5000 gerne zur Verfügung.

Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.

Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, weitere Leitungsträger wurden am Verfahren beteiligt, eine Planänderung ist nicht erforderlich, die Gemeinde Sugenheim hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der 6. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Solarpark Sugenheim“ fest.

Deutsche Telekom Technik GmbH – 01.04.2022

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, den Solarpark an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.

Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Anbindung an das Telekommunikationsnetz ist nicht erforderlich, eine Planänderung ist nicht erforderlich, die Gemeinde Sugenheim hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der 6. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Solarpark Sugenheim“ fest.

Bund Naturschutz in Bayern e.V. – 11.04.2022

Grundsätzliches

Grundsätzlich priorisiert der BN Fotovoltaik auf Dächern, an Fassaden und technischen Infrastrukturen. Fotovoltaikanlagen auf dem Dach haben von allen Formen der Erneuerbaren

Energien die mit Abstand geringsten Auswirkungen auf die Biodiversität, auf andere Landnutzungen und das Landschaftsbild. Das Potential der Fotovoltaik auf Dächern und an Gebäuden ist bei weitem noch nicht ausgeschöpft.

Fotovoltaik-Freiflächenanlagen können bei richtiger Planung und Pflege einen zusätzlichen Gewinn für die Biodiversität bedeuten und damit wertvolle Trittsteine in der offenen Agrarlandschaft und Elemente eines Biotopverbundes sein. Für die Beschleunigung der Energiewende hin zu treibhausgasfreier Energieversorgung sind sie wichtig und unverzichtbar. Um eine positive Wirkung auf die Tier- und Pflanzenwelt zu erreichen, sind bestimmte Vorgaben wichtig.

Dazu gehört der Abstand der Modulreihen. Damit zwischen den Reihen bei einer Modulhöhe bis 4,5 m ein artenreicher Bewuchs entstehen kann, sollten die Zwischenräume 6 m breit sein. Nur so erhalten die Pflanzen ausreichend Licht. Außerdem verteilt sich das von den Modulen ablaufende Wasser, so dass unterschiedlich nasse Bereiche entstehen. Diese kleinräumigen, sehr unterschiedlich gestalteten Bereiche - verschattet, teilverschattet, sonnig, nass, trocken – bedingen eine jeweils angepasste Pflanzengesellschaft, die wiederum viele verschiedene Insekten anzieht. So entsteht eine hohe Artenvielfalt, die dazu führen kann, den Ausgleichsbedarf zu reduzieren und attraktiven Lebensraum für Vögel, Insekten und Kleinsäuger zu entwickeln.

Aus verschiedenen Untersuchungen zur Ansiedelung der Feldlerche zwischen den Modulreihen ist bekannt, dass die Feldlerche sich nur ansiedelt, wenn zwischen den Reihen ausreichend breite, während der gesamten Brutzeit besonnte Streifen von 3 m Breite und mehr bestehen. Dies spricht für eine Verbreiterung des Abstands der Modulreihen auf 6 m.

Außerdem erleichtert der größere Abstand die Pflege der Flächen zwischen den Modulreihen. Die Module im bodennahen Bereich werden bei flachstehender Sonne nicht so leicht verschattet. Daher sollten die Regelungen zum Reihenabstand angepasst werden auf einen breiteren Abstand.

Bei der Regelung des Abstands des Zauns zum Boden ist ein Abstand von 15 cm vorgegeben. Dies sollte als Mindestabstand geregelt werden, ein größerer Abstand ist möglich und verbessert die Durchgängigkeit der großen Fläche.

Außerdem wird die Zaunhöhe mit 2,30 m und mit 2,50 m beschrieben. Dies sollte einheitlich geregelt werden.

Zur Pflege der Flächen unter und zwischen den Modulreihen sollte eine Stufenmahd festgesetzt werden. Wenn die gesamte Fläche von ca. 25 ha auf einmal gemäht wird, geht Lebensraum und Nahrungsfläche für Insekten, Vögel und Kleinsäuger verloren. Deshalb sollte die Fläche in kleinere Teilflächen unterteilt werden, ein Aufteilen in mindestens 3 oder 4 Teilflächen erscheint sinnvoll. Diese könnten dann versetzt gemäht werden mit einem zeitlichen Abstand von mindestens 3 Wochen. Nachdem das Nachwachsen auf der Fläche auch von den Niederschlägen abhängig ist, kann die Mahdhäufigkeit bzw. die Notwendigkeit einer zweiten Mahd je nach Jahr differieren. Hier sollten in den Randbereichen auf Streifen über den Winter stehen bleiben.

Entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze verläuft der Schachengraben, ein temporär wasserführendes Fließgewässer. Dieses ist während der Bauarbeiten zu schützen und von Bepflanzungen freizuhalten.

An der östlichen Grundstücksgrenze grenzen Gehölzbestände an. Auch hier ist Abstand zu halten, dies gilt für die gesamten Traufbereiche der Hecken und Bäume und für den Wurzelbereich darüber hinaus.

Zu den CEF-Maßnahmen

Die externe Ausgleichsfläche befindet sich auf der FINr. 132, Gemarkung Erlabronn. Dies ist ca. 11 km entfernt vom Eingriffsort Sugenheim. Damit ist die vorgeschlagene Fläche nicht geeignet. Nach den Vorgaben ist die CEF-Fläche in einem Umgriff von 2 km um den Eingriff anzulegen.

Des Weiteren sehen wir keine Möglichkeit, die externe Ausgleichsfläche zeitlich einzugrenzen. Aktuell gibt es keine Regelungen, unter welchen Vorgaben die Ansiedelung von Feldlerchen auf der PV-Fläche zu beurteilen ist und wie ein dafür evtl. erforderliches Monitoring auszusehen hat. Daher ist eine geeignete CEF-Fläche für die Dauer des Eingriffs der PV-Fläche zu planen und festzusetzen.

Des Weiteren ist in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung als Vergrämuungsmaßnahme die Herstellung einer „Schwarzbrache“ aufgeführt. Dies lehnen wir ab. Mit dem Grubbern oder Eggen werden bereits angelegte Nester immer wieder zerstört. Damit wird der Erhaltungszustand der Arten verschlechtert. Deshalb sind andere, besser geeignete Maßnahmen zu ergreifen bzw. die Bauzeit entsprechend zu planen.

Zwar befinden sich direkt auf der überplanten Fläche keine Gewässer. Allerdings liegen am Ost- rand mehrere Teiche, zu denen evtl. Amphibien aus den Gehölzbeständen oder dem Waldrand zum Laichen wandern und damit die überplante Fläche queren. Dazu vermischen wir Aussagen in der saP.

Beschlussvorschlag

Die Verwendung von Aufdachanlagen zur Energieerzeugung wird auch von der Gemeinde Sugenheim unterstützt. Nach dem Monitoring-Bericht zum Umbau der Energieversorgung Bayerns (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie: S. 33) besteht derzeit ein Energieverbrauch pro Einwohner von 33.000 Kwh pro Jahr. Daraus wird ersichtlich, dass die Deckung des Energiebedarfes durch Aufdachanlagen niemals gedeckt werden kann. Zur Deckung des Energiebedarfes mit erneuerbarer Energien sind daher zwangsläufig neben Windkraftanlagen auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen erforderlich.

Die Hinweise zu den Modulreihenabständen werden zur Kenntnis genommen, es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das Sondergebiet zum Zweck der Stromerzeugung errichtet wird. Da der Netzverknüpfungspunkt weit entfernt liegt ist aus wirtschaftlichen Gründen ein möglichst hohe Stromproduktion erforderlich. Nach Möglichkeit wird bei der Mahd eine Staffelmahd berücksichtigt. Bei der Festsetzung B 4 wird ein Altgrasstreifen ergänzt. Die Angaben zur Zaunhöhe wird korrigiert. Für die Feldlerche wird eine ortsnahe Ausgleichsfläche für die Fortdauer des Eingriffs eingerichtet. Der Gehölzschutz ist unter E 6 bereits vorgesehen.

Die Gemeinde Sugenheim hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der 6. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Solarpark Sugenheim“ fest, mit der Änderung der CEF- Flächen für die Feldlerchen und Ergänzung des Altgrasstreifens in der Festsetzung B 4.4.

Landesbund für Vogelschutz – 11.04.2022

Grundsätzlich begrüßt der Landesbund für Vogelschutz e.V. (LBV) den Ausbau der Solarenergie im Rahmen der Energiewende, wobei wir dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) Recht geben, dass „Errichtung von Photovoltaik-Anlagen [...] aus Gründen des Natur- und Flächenschutzes vorrangig auf bereits versiegelten Flächen sowie auf Dachflächen und an Gebäudefassaden erfolgen“ sollte (Vgl. BfN 2019, Klima- und Naturschutz: Hand in Hand. Heft 6).

Der LBV regt daher eine Potenzialuntersuchung seitens der Gemeinde Sugenheim zur Nutzung von bereits überbauter Fläche für den PV-Ausbau an. Hier bietet sich nach Meinung des LBV die Chance, einen echten Mehrwert für den Natur- und Flächenschutz zu schaffen, das Landschaftsbild Landkreis Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim dauerhaft zu erhalten und – im Sinne einer Vorbildfunktion – auch den privaten und gewerblichen PV-Ausbau auf versiegelter Fläche zu fördern.

Im vorliegenden Fall werden im erheblichen Umfang Wiesenbrüterreviere durch die Planungen überbaut. Allerdings sind die Planungen nach Ansicht des LBV diesbezüglich mit großer Umsicht ausgeführt und die Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigen den Arten- und Naturschutz im begrüßenswerten Maß.

Eine Diskrepanz haben wir bezüglich der Angaben zu den Abständen zwischen den Modulreihen gefunden. In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wird auf Seite 12 im Bild ein Abstand von 2 m angegeben, die Begründung und der Bauplan nennen einen Abstand von 3,50 m. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist – wie in der Begründung auch ausführlich dargestellt – der Mindestabstand von 3,50 m für eine zukünftige Besiedelung durch Feldvögel zwingend erforderlich.

Der Umweltbericht enthält folgenden Abschnitt: *„Bei Erfassung der Feldlerche durch ein Monitoring innerhalb des Sondergebiets können artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen (siehe CEF-Maßnahme oben) ggf. nicht mehr erforderlich sein, bzw. entsprechend dem Erfassungsstatus zur Feldlerche innerhalb des Sondergebiets reduziert werden, wenn Feldlerchen innerhalb der Anlage brüten.“*

Hier sollte nach Ansicht des LBV klarer herausgestellt werden, dass die festgesetzten CEF-Maßnahmen im Vorfeld der Bauarbeiten auf alle Fälle auszuführen sind. Eine mögliche Reduktion artenschutzrechtlicher Maßnahmen im Nachgang sollte nur in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

Beschlussvorschlag

Die Verwendung von Aufdachanlagen zur Energieerzeugung wird auch von der Gemeinde Sugenheim unterstützt. Nach dem Monitoring-Bericht zum Umbau der Energieversorgung Bayerns (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie: S. 33) besteht derzeit ein Energieverbrauch pro Einwohner von 33.000 Kwh pro Jahr. Daraus wird ersichtlich, dass die Deckung des Energiebedarfes durch Aufdachanlagen niemals gedeckt werden kann. Zur Deckung des Energiebedarfes mit erneuerbarer Energien sind daher zwangsläufig neben Windkraftanlagen auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen erforderlich.

Der Modulreihenabstand wird in der saP noch angepasst.

Für die Feldlerche wird eine ortsnahe Ausgleichsfläche für die Fortdauer des Eingriffs eingerichtet.

Die Gemeinde Sugenheim hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der 6. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Solarpark Sugenheim“ fest mit der Änderung der CEF-Flächen für die Feldlerchen.

Fernwasserversorgung Franken – 08.03.2022

Die Überprüfung ihrer Anfrage hat ergeben, dass im Bereich der geplanten Maßnahme keine Berührungspunkte mit in Betrieb befindlichen Anlagen oder einem Schutzgebiet der Fernwasserversorgung Franken bestehen. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen können jedoch unter Umständen in der Örtlichkeit vorhanden sein.

Wir weisen Sie darauf hin, dass in diesem Bereich unterirdische Anlagen anderer Versorgungsunternehmen liegen können. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Gemeindeverwaltung, um darüber weitere Informationen zu erhalten.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, weitere Leitungsträger wurden am Verfahren beteiligt, eine Planänderung ist nicht erforderlich, die Gemeinde Sugenheim hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der 6. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Solarpark Sugenheim“ fest.